

VHS-Beirat (2 Sitze)

Bei der Berechnung der Zahl der Mitglieder bleiben nach § 71 NKomVG der hauptamtliche HVB und Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, unberücksichtigt. Daraus ergibt sich von 34 Ratssitzen abzüglich Bgm und AfD-Abgeordneter eine Mitgliederzahl von 32.

Fraktion/ Gruppe	Sitze in der Fraktion / Gruppe	Verhältnissberechnung		Sitze nach Ganzzahlenwert	§75 (1) und §71 (3) Fraktion mit mehr als die Hälfte der Abgeordneten	Summe der Fachausschusssitze
		x Sitze des Ausschusses	/ Mitgliederzahl			
		2	32			
CDU-WIR-FDP	17	1,0625		1	1	2
SPD-Grüne-Grafe	15	0,9375		0	0	0
Summe	32					2

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (4 Sitze)

Fraktion/ Gruppe	Sitze in der Fraktion / Gruppe	Verhältnissberechnung		Sitze nach Ganzzahlenwert	§75 (1) und §71 (3) Fraktion mit mehr als die Hälfte der Abgeordneten	Summe der Hinzugew. Mitglieder
		x Sitze des Ausschusses	/ Mitgliederzahl			
		4	32			
CDU-WIR-FDP	17	2,125		2	1	3
SPD-Grüne-Grafe	15	1,875		1	0	1
Summe	32					4